

Sicherheit und erst recht des Schutzes der nationalen Sicherheit können den mit einer gezielten Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten verbundenen besonders schwerwiegenden Eingriff rechtfertigen. Eine solche Vorratsdatenspeicherung ist hinsichtlich der Kategorien der zu speichernden Daten, der erfassten Kommunikationsmittel, der betroffenen Personen und der vorgesehenen Dauer auf das absolut Notwendige zu beschränken. Die Begrenzung kann auch auf ein geografisches Kriterium gestützt werden.

4. Art. 6 GrCh (= Art. 5 EMRK) soll den Einzelnen vor jedem willkürlichen oder ungerechtfertigten Freiheitsentzug schützen. Diese Bestimmung kann nicht dahin ausgelegt werden, dass sie staatliche Stellen verpflichtet, spezifische Maßnahmen zur Ahndung bestimmter Straftaten zu erlassen.

EuGH, Große Kammer, Urt. v. 06.10.2020 – C-511/18, C-512/18 und C-520/18

Anm. d. Red.: S. auch *EuGH [GK], Urt. v. 06.10.2020 – C-623/17* zur Vorratsdatenspeicherung zu nachrichtendienstlichen Zwecken.

Interpol-Red Notice und europäisch-transnationales Doppelverfolgungsverbot

AEUV Art. 21; GrCh Art. 50; SDÜ Art. 54; RL (EU) 2016/680 Art. 4 Abs. 1 Buchst. a, Art. 8 Abs. 1

1. Die vorläufige Festnahme einer Person, die Gegenstand einer Red Notice von Interpol ist, ist eine »Verfolgung« i.S.d. Art. 54 SDÜ. Die vorläufige Festnahme ist mit Art. 54 SDÜ vereinbar, soweit diese zur Überprüfung unerlässlich ist, ob die betreffende Person wegen derselben Taten, auf die sich diese Red Notice bezieht, bereits von einem EU-Mitgliedstaat oder SDÜ-Vertragsstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist.

2. Liegt eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vor, in der festgestellt wird, dass die betreffende Person von einem EU-Mitgliedstaat oder SDÜ-Vertragsstaat wegen derselben Taten, auf die sich eine Red Notice von Interpol bezieht, bereits rechtskräftig abgeurteilt worden ist, verstößt eine auf diese Red Notice gestützte vorläufige Festnahme gegen Art. 54 SDÜ. Unter derselben Voraussetzung besteht ein Anspruch auf Löschung der in dieser Red Notice enthaltenen personenbezogenen Daten in den Fahndungsdatenbanken der Mitgliedstaaten, jedenfalls aber eine Verpflichtung, diese Daten mit dem Hinweis zu versehen, dass die betreffende Person in einem Mitglied- oder Vertragsstaat aufgrund des Verbots der Doppelbestrafung wegen derselben Taten nicht mehr verfolgt werden darf.

3. In den EU-Mitgliedstaaten und SDÜ-Vertragsstaaten müssen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, die es den betroffenen Personen ermöglichen, eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu erwirken, mit der festgestellt wird, dass das Verbot der Doppelbestrafung greift.

4. Das Verbot der Doppelbestrafung (Art. 54 SDÜ, Art. 50 GrCh) gilt auch bei zum Strafklageverbrauch führenden Verfahren wie § 153a StPO, in denen die StA eines Vertragsstaats nach einer Prüfung des Vorwurfs ein Strafverfahren einstellt, nachdem der Beschuldigte bestimmte Auflagen erfüllt und insb. einen bestimmten, von der StA festgesetzten Geldbetrag entrichtet hat.

EuGH, Große Kammer, Urt. v. 12.05.2021 – C-505/19

Aus den Gründen: [1] Das Vorabentscheidungsersuchen betr. die Auslegung von Art. 54 SDÜ [...], von Art. 50 GrCh [...], von Art. 21 AEUV und der RL (EU) 2016/680 [...], insb. von deren Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1.

[2] Es ergeht in einem Rechtsstreit zwischen WS und der durch das BKA [...] vertretenen Bundesrepublik Deutschland wegen von dieser zu treffenden Maßnahmen zum Schutz von WS vor etwaigen negativen Auswirkungen einer auf Antrag eines Drittstaats durch die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) herausgegebenen Red Notice auf die Ausübung seines Rechts auf Freizügigkeit. [...]

[29] 2012 gab Interpol auf Antrag der zuständigen Behörden der [USA] eine WS betr. Red Notice [...] heraus. WS besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Es sollte sein Aufenthaltsort ermittelt werden, und er sollte im Hinblick auf eine etwaige Auslieferung an die Vereinigten Staaten inhaftiert, festgenommen oder in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Grundlage der Red Notice war ein u.a. wegen Bestechungsvorwürfen ausgestellter Haftbefehl der zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten.

[30] Nach den Angaben des vorlegenden *Gerichts*, des *VG Wiesbaden*, hatte die StA München I gegen WS noch vor der Herausgabe der Red Notice ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, das dieselben Taten betraf. Es wurde mit *Vfg. v. 27.01.2010 gem. § 153a Abs. 1 StPO* gegen Erfüllung einer Geldauflage eingestellt. Das vorlegende *Gericht* weist darauf hin, dass deshalb in Bezug auf die Taten, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens seien, Strafklageverbrauch eingetreten sei.

[31] Nach einem Schriftwechsel mit WS erwirkte die Bundesrepublik Deutschland 2013, dass Interpol der WS betr. Red Notice ein Addendum anfügte, in dem es hieß, dass das BKA davon ausgehe, dass bei den Taten, auf die sich die Red Notice beziehe, das Verbot der Doppelbestrafung greife, nach dem eine Person wegen ein und derselben Tat nicht zweimal verfolgt werden darf.

[32] 2017 erhob WS beim vorlegenden *Gericht* Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, die durch das BKA vertreten wird. Er beantragt, die Bundesrepublik Deutschland zu verurteilen, alle geeigneten Maßnahmen zur Löschung der ihn betr. Red Notice zu ergreifen. Er macht geltend, dass er durch die ihn betr. Red Notice darin gehindert werde, sich in einen anderen Mitgliedstaat oder Staat, der Vertragspartei des [Schengener Übereinkommens] ist [...], als die Bundesrepublik Deutschland zu begeben, ohne Gefahr zu laufen, festgenommen zu werden, da die Mitglied- und Vertragsstaaten ihn wegen der Red Notice in die nationalen Fahndungsdatenbanken aufgenommen hätten. Dies sei nicht mit Art. 54 SDÜ und Art. 21 AEUV zu vereinbaren. Außerdem stelle deshalb jegliche Verarbeitung der in der Red Notice enthaltenen ihn betr. personenbezogenen Daten, die durch die Mitgliedstaaten vorgenommen werde, einen Verstoß gegen die RL 2016/680 dar. [...]

[67] [...] Das vorlegende *Gericht* möchte wissen, ob Art. 54 SDÜ und Art. 21 Abs. 1 AEUV, jew. i.V.m. Art. 50 GrCh, dem entgegenstehen, dass die Behörden eines Vertrags- oder Mitgliedstaats eine Person, die Gegenstand einer von Interpol auf Antrag eines Drittstaats herausgegebenen Red Notice ist, vorläufig festnehmen, wenn die betr. Person in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat bereits Gegenstand einer Strafverfolgung gewesen ist, die von der StA, nachdem die betr. Person bestimmte Auflagen erfüllt hatte, eingestellt wurde, und die Behörden des betr. Vertrags- oder Mitgliedstaats Interpol mitgeteilt haben, dass dieses Verfahren ihrer Auffassung nach dieselben Taten betr. wie die Red Notice.

[68] Nach Art. 87 RPD [Interpol's Rules on the Processing of Data] muss ein Mitgliedstaat von Interpol, wenn festgestellt wird, dass sich eine Person, die Gegenstand einer Red Notice ist, in

seinem Hoheitsgebiet aufhält, die gesuchte Person u.a. vorläufig festnehmen oder ihre Bewegungen überwachen oder einschränken, sofern dies nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den geltenden internationalen Verträgen zulässig ist.

[69] Art. 54 SDÜ steht dem entgegen, dass ein Vertragsstaat eine Person wegen derselben Tat, derentwegen sie von einer anderen Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, verfolgt, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.

[70] Wie Art. 54 SDÜ und Art. 50 GrCh zu entnehmen ist, ergibt sich das Verbot der Doppelbestrafung aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Vertragsstaaten. Art. 54 SDÜ ist mithin im Licht von Art. 50 der Charta auszulegen; er gewährleistet, dass dessen Wesensgehalt gewahrt wird (Urt. v. 24.10.2018 – C-234/17, Rn. 14 und die dort angeführte Rspr.).

[71] Nach Art. 21 Abs. 1 AEUV hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

[72] Zur Beantwortung der Fragen [...] ist demnach erstens zu prüfen, ob das Verbot der Doppelbestrafung auch dann greift, wenn eine Entscheidung nicht von einem für Strafsachen zuständigen Gericht, sondern von einer anderen Stelle erlassen wurde, und zweitens, ob bei einer Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, wenn sie in der Folge nach der Herausgabe einer sie betr. Red Notice durch Interpol vorläufig festgenommen wird, angenommen werden kann, dass sie i.S.v. Art. 54 SDÜ »verfolgt« und damit unter Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 AEUV in ihrer Freizügigkeit beschränkt wird, wenn nicht erwiesen ist, dass das Verbot der Doppelbestrafung greift, sondern die Behörden eines Mitglieds- oder Vertragsstaats den zuständigen Behörden der anderen Mitglieds- oder Vertragsstaaten mitgeteilt haben, dass sie bezweifeln, dass die neue Strafverfolgung, auf die sich die Red Notice bezieht, mit dem Verbot der Doppelbestrafung vereinbar ist. Dabei sind sowohl Art. 54 SDÜ als auch Art. 21 Abs. 1 AEUV im Lichte von Art. 50 GrCh auszulegen.

[73] Was als Erstes die Frage betr., ob das Verbot der Doppelbestrafung auch dann greift, wenn die Entscheidung nicht von einem für Strafsachen zuständigen Gericht, sondern von einer anderen Stelle erlassen wurde, hat der *Gerichtshof* bereits entschieden, dass das in Art. 54 SDÜ aufgestellte Verbot der Doppelbestrafung auch für zum Strafklageverbrauch führende Verfahren wie das Verfahren gem. § 153a StPO gilt, in denen die StA eines Vertragsstaats ohne Mitwirkung eines Gerichts ein in dem Vertragsstaat eingeleitetes Strafverfahren einstellt, nachdem der Besch. bestimmte Auflagen erfüllt und insb. einen bestimmten, von der StA festgesetzten Geldbetrag entrichtet hat (Urt. v. 11.02.2003 – C-187/01 und C-385/01 [Gözütok und Brügge], Rn. 22, 27 und 48 [= StV 2003, 201]), sofern die Entscheidung der StA auf einer Prüfung in der Sache beruht (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 10.03.2005 – C-469/03 [Miraglia], Rn. 34 und 35).

[74] Nach den Angaben des vorlegenden *Gerichts* war WS in Deutschland Gegenstand eines Strafverfahrens, das mit VfG v.

27.01.2010 gem. § 153a Abs. 1 StPO rechtskräftig eingestellt wurde, nachdem WS einen Geldbetrag gezahlt hatte. Daraus folgt, dass bei den Taten, auf die sich diese VfG. bezieht, das sowohl in Art. 54 SDÜ als auch in Art. 50 der Charta verankerte Verbot der Doppelbestrafung zum Tragen kommen kann.

[75] Was als Zweites die Frage betr., ob Art. 54 SDÜ der vorläufigen Festnahme einer Person, die Gegenstand einer Red Notice von Interpol ist, entgegenstehen kann, ist festzustellen, dass diese Vorschrift dem entgegensteht, dass eine Person, die durch einen Vertragsstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, durch einen anderen Vertragsstaat »verfolgt« wird.

[76] Die Frage, ob eine Person, die Gegenstand einer Red Notice von Interpol ist, wenn sie vorläufig festgenommen wird, als »verfolgt« i.S.v. Art. 54 SDÜ angesehen werden kann, lässt sich nicht allein anhand des Wortlauts dieser Vorschrift beantworten.

[77] Nach st. Rspr. sind bei der Auslegung einer unionsrechtlichen Vorschrift jedoch nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Kontext und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden (vgl. u.a. Urt. v. 17.04.2018 – C-414/16, Rn. 44 und die dort angeführte Rspr.).

[78] Zum Kontext von Art. 54 SDÜ ist festzustellen, dass nach Art. 50 der Charta, in dem das Verbot der Doppelbestrafung auf der Ebene der Grundrechte der Union verankert ist, niemand wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden darf. Wie der *Gerichtshof* bereits entschieden hat, ergibt sich aus dieser Vorschrift, dass das Verbot der Doppelbestrafung eine Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen, die strafrechtlicher Natur i.S.d. Art. sind, ggü. derselben Person wegen derselben Tat verbietet (Urt. v. 20.03.2018 – C-537/16, Rn. 27 und die dort angeführte Rspr.).

[79] Was das mit Art. 54 SDÜ verfolgte Ziel angeht, geht aus der Rspr. hervor, dass das in dieser Vorschrift aufgestellte Verbot der Doppelbestrafung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verhindern soll, dass eine rechtskräftig abgeurteilte Person, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch macht, wegen derselben Tat im Hoheitsgebiet mehrerer Vertragsstaaten verfolgt wird, um Rechtssicherheit zu gewährleisten, indem bei fehlender Harmonisierung oder Angleichung der strafrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten unanfechtbar gewordene Entscheidungen staatlicher Stellen beachtet werden. In diesem Zshg. ist Art. 54 SDÜ nämlich im Licht von Art. 3 Abs. 2 EUV auszulegen, wonach die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen bietet, in dem – i.V.m. geeigneten Maßnahmen u.a. in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist (Urt. v. 29.06.2016 – C486/14, Rn. 44 und 46 [= StV 2016, 588 [Ls]] sowie die dort angeführte Rspr.). Insb. geht aus der Rspr. hervor, dass eine Person, die bereits rechtskräftig abgeurteilt worden ist, von ihrer Freizügigkeit Gebrauch machen können muss, ohne neuerliche Strafverfolgung wegen derselben Tat in einem anderen Vertragsstaat befürchten zu müssen (Urt. v. 28.09.2006 – C-467/04, Rn. 27 [= StV 2007, 113] und die dort angeführte Rspr.).

[80] Art. 54 SDÜ impliziert zwingend, dass ein gegenseitiges Vertrauen der Vertragsstaaten in ihre jew. Strafjustizsysteme besteht und dass jeder von ihnen die Anwendung des in den anderen Vertragsstaaten geltenden Strafrechts akzeptiert, auch wenn die Durchführung seines eigenen nationalen Rechts zu einem anderen Ergebnis führen würde. Dieses gegenseitige Vertrauen erfordert, dass die betr. zuständigen Behörden des zweiten Vertragsstaats eine im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaats erlassene rechtskräftige Entscheidung so akzeptieren, wie sie ihnen mitgeteilt worden ist (Urt. v. 29.06.2016 a.a.O. Rn. 50 und 51).

[81] Das gegenseitige Vertrauen kann jedoch nur gedeihen, wenn der zweite Vertragsstaat in der Lage ist, sich auf der Grundlage der vom ersten Vertragsstaat übermittelten Unterlagen zu vergewissern, dass die betr. Entscheidung der zuständigen Behörden des ersten Vertragsstaats tatsächlich eine rechtskräftige Entscheidung darstellt, die eine Prüfung in der Sache enthält (Urt. v. 29.06.2016 a.a.O. Rn. 52).

[82] Danach sind die Behörden eines Vertragsstaats nur dann verpflichtet, von der strafrechtlichen Verfolgung einer Person wegen bestimmter Taten oder der Unterstützung eines Drittstaats bei der Verfolgung der betr. Person durch deren vorläufige Festnahme abzugehen, wenn feststeht, dass die Person wegen derselben Tat bereits von einem anderen Vertragsstaat i.S.v. Art. 54 SDÜ rechtskräftig abgeurteilt worden ist, so dass das Verbot der Doppelbestrafung greift. [...]

[84] Die vorläufige Festnahme einer Person, die Gegenstand einer von Interpol auf Antrag eines Drittstaats herausgegebenen Red Notice ist, kann aber in Fällen, in denen fraglich ist, ob das Verbot der Doppelbestrafung greift, einen unerlässlichen Zwischenschritt darstellen, um die insoweit erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und zugleich der Gefahr zu begegnen, dass die Person flüchtet und damit einer etwaigen Verfolgung in diesem Drittstaat wegen Taten entgeht, derentwegen sie von keinem Vertragsstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist. In solchen Fällen steht Art. 54 SDÜ der vorläufigen Festnahme der betr. Person, soweit diese unerlässlich ist, um die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen, daher nicht entgegen.

[85] Eine solche Auslegung ist auch für Art. 21 Abs. 1 AEUV i.V.m. Art. 50 der Charta geboten.

[86] Insoweit ist festzustellen, dass eine vorläufige Festnahme zwar eine Beschränkung der Freizügigkeit der betroffenen Person darstellt. In Fällen, in denen ungewiss ist, ob das Verbot der Doppelbestrafung greift, ist aber davon auszugehen, dass eine solche Beschränkung durch das legitime Ziel der Vermeidung der Straflosigkeit dieser Person gerechtfertigt ist. Wie der *Gerichtshof* entschieden hat, fügt sich dieses Ziel in den Kontext des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, ein, wie er in Art. 3 Abs. 2 EUV vorgesehen ist (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 06.09.2016 – C-182/15 [Petruhhin], Rn. 36 und 37, und v. 02.04.2020 – C-897/19 PPU, Rn. 60 [= StV 2020, 611 [Ls]]).

[87] In Fällen, in denen das Verbot der Doppelbestrafung einer Auslieferung an den Drittstaat, auf dessen Antrag die Red Notice von Interpol herausgegeben wurde, nicht entgegensteht, ist eine vorläufige Festnahme nämlich geeignet,

nach einer etwaigen Auslieferung die Strafverfolgung der betr. Person zu erleichtern. Wie der *Gerichtshof* bereits entschieden hat, ist die Auslieferung ein Verfahren, das gerade verhindern soll, dass eine Person, die sich in einem anderen Hoheitsgebiet aufhält als dem, in dem sie eine Straftat begangen haben soll, der Strafe entgeht, wodurch verhindert werden kann, dass Personen, die im Hoheitsgebiet eines Staates Straftaten begangen haben und aus diesem Hoheitsgebiet geflohen sind, der Strafe entgehen (Urt. v. 02.04.2020 a.a.O. Rn. 61 und die dort angeführte Rspr.).

[88] Solange nicht feststeht, dass das Verbot der Doppelbestrafung greift, sind mithin sowohl die Behörden eines Vertrags- als auch die eines Mitgliedstaats befugt, eine Person, die Gegenstand einer von Interpol herausgegebenen Red Notice ist, vorläufig festzunehmen.

[89] Sobald die Behörden eines Vertrags- oder Mitgliedstaats, in den sich diese Person begibt, hingegen davon Kenntnis erlangen, dass in einem anderen Vertrags- oder Mitgliedstaat eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergangen ist, mit der festgestellt wird, dass das Verbot der Doppelbestrafung in Bezug auf die von der genannten Red Notice erfassten Taten greift – ggf. nach Einholung der erforderlichen Informationen bei den zuständigen Behörden des Vertrags- oder Mitgliedstaats, in dem der Strafklageverbrauch eingetreten sein soll –, stehen sowohl das gegenseitige Vertrauen der Vertragsstaaten, das Art. 54 SDÜ impliziert (s.o. Rn. 80), als auch die in Art. 21 Abs. 1 AEUV i.V.m. Art. 50 GrCh garantierte Freizügigkeit einer vorläufigen Festnahme bzw. Inhaftaltung der betr. Person durch diese Behörden entgegen.

[90] Was zum einen Art. 54 SDÜ betr., ist die vorläufige Festnahme in solchen Fällen nämlich als Maßnahme anzusehen, die nicht mehr dazu dient, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Verbots der Doppelbestrafung erfüllt sind, sondern allein dazu, einen Beitrag dazu zu leisten, dass die betr. Person in dem Drittstaat, der die Herausgabe der fraglichen Red Notice beantragt hat, tatsächlich verfolgt wird, ggf. nachdem sie an diesen Drittstaat ausgeliefert worden ist.

[91] Was zum anderen Art. 21 Abs. 1 AEUV i.V.m. Art. 50 GrCh betr., wäre die mit der vorläufigen Festnahme der Person, die Gegenstand der Red Notice ist, verbundene Beschränkung von deren Freizügigkeit in Fällen wie den o. in Rn. 89 beschriebenen nicht durch das legitime Ziel der Vermeidung der Straflosigkeit gerechtfertigt, da die Person wegen der von dieser Red Notice erfassten Taten bereits rechtskräftig abgeurteilt worden ist.

[92] Um in solchen Fällen die praktische Wirksamkeit von Art. 54 SDÜ und Art. 21 Abs. 1 AEUV, jew. i.V.m. Art. 50 GrCh, zu gewährleisten, obliegt es den Mitglied- und Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, die es den betr. Personen ermöglichen, eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu erwirken, mit der festgestellt wird, dass das Verbot der Doppelbestrafung greift (s.o. Rn. 89).

[93] Die oben in den Rn. 89 bis 91 vorgenommene Auslegung von Art. 54 SDÜ und Art. 21 Abs. 1 AEUV, jew. i.V.m. Art. 50 GrCh, wird durch das Vorbringen einiger Regierungen, die sich an dem Verfahren vor dem *Gerichtshof* beteiligt haben, wonach Art. 54 SDÜ nur im Schengen-Raum anwendbar sei und das Verbot der Doppelbestrafung keinen absoluten

Grund darstelle, der eine Verweigerung der Auslieferung gem. dem Auslieferungsabkommen EU-USA rechtfertigt, nicht in Frage gestellt.

[94] Denn, auch wenn Art. 54 SDÜ einen Staat, der nicht zu den Vertragsstaaten gehört und daher nicht Teil des Schengen-Raums ist, natürlich nicht bindet, so ist zum einen festzustellen, dass die vorläufige Festnahme einer Person, die Gegenstand einer Red Notice von Interpol ist, durch einen Vertragsstaat selbst dann, wenn die Red Notice herausgegeben worden ist, weil ein Drittstaat dies i.R.d. gegen die betr. Person eingeleiteten Strafverfolgung beantragt hat, eine Handlung des betr. Vertragsstaats darstellt, die i.R.d. Strafverfolgung im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten erfolgt (s.o. Rn. 86 und 87) und für die Freizügigkeit der betr. Person dieselben negativen Auswirkungen hat wie eine vergleichbare Handlung, die i.R.d. Strafverfolgung allein in dem betr. Vertragsstaat erfolgt.

[95] Wie der Generalanwalt in den Nrn. 60 bis 64 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, ist daher nur eine Auslegung von Art. 54 SDÜ, wonach eine solche Handlung eines Vertragsstaats unter den Begriff »Verfolgung« i.S.d. Vorschrift fällt, geeignet, das mit der Vorschrift verfolgte Ziel zu erreichen.

[96] Die Rechtmäßigkeit der Handlung eines Vertragsstaats, die in der vorläufigen Festnahme einer Person, die Gegenstand einer Red Notice von Interpol ist, besteht, hängt somit davon ab, ob sie mit Art. 54 SDÜ vereinbar ist. Oben in den Rn. 89 und 90 ist eine Fallkonstellation dargestellt, in der eine solche Festnahme gegen diese Vorschrift verstößt.

[97] Zum anderen ist zum Auslieferungsabkommen EU-USA festzustellen, dass dieses Abkommen, dessen Ziel es nach seinem Art. 1 ist, Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit i.R.d. Auslieferungsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und diesem Drittstaat zu treffen, zwar nicht ausdrücklich vorsieht, dass die Mitgliedstaaten eine Auslieferung, um die die Vereinigten Staaten von Amerika ersuchen, wegen des Verbots der Doppelbestrafung verweigern dürften.

[98] Es ist jedoch zu beachten, dass das Vorabentscheidungsersuchen die vorläufige Festnahme einer Person, die Gegenstand einer von Interpol auf Antrag eines Drittstaats herausgegebenen Red Notice ist, betr. und nicht die Auslieferung dieser Person an diesen Staat. Um festzustellen, ob die o. in den Rn. 89 und 90 vorgenommene Auslegung von Art. 54 SDÜ eventuell völkerrechtswidrig ist, ist daher zunächst auf die Bestimmungen über die Herausgabe der Red Notices von Interpol und die Rechtsfolgen solcher Red Notices einzugehen, wie sie in den Art. 82 bis 87 RPD enthalten bzw. geregelt sind.

[99] Nach Art. 87 RPD sind die Mitgliedstaaten von Interpol, wenn eine Person, die Gegenstand einer Red Notice ist, in ihrem Hoheitsgebiet gefunden wird, nur dann verpflichtet, die gesuchte Person vorläufig festzunehmen, wenn eine solche Maßnahme [...] »nach [ihren] Rechtsvorschriften und den geltenden internationalen Verträgen zulässig« ist. In Fällen, in denen die vorläufige Festnahme einer Person, die Gegenstand einer Red Notice von Interpol ist, nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, weil die betr. Red Notice Taten betr., bei denen das Verbot der Doppelbestrafung greift, verstößt ein Mitgliedstaat von Interpol, wenn er die betr. Person nicht vorläufig festnimmt, daher nicht gegen seine Verpflichtungen als Mitglied von Interpol.

[100] Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten nach der Rspr. mangels einer unionsrechtlichen Regelung der Auslieferung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten an einen Drittstaat zwar für den Erlass entspr. Regelungen zuständig bleiben, doch müssen sie bei der Ausübung dieser Zuständigkeit das Unionsrecht und insb. die durch Art. 21 Abs. 1 AEUV gewährleistete Freiheit beachten, sich in den Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 13.11.2018 – C-247/17, Rn. 45, und v. 02.04.2020 a.a.O. Rn. 48).

[101] Im vorliegenden Fall geht aus dem Vorabentscheidungsersuchen hervor, dass nicht erwiesen ist, dass die WS betr. Red Notice, die von Interpol im Jahr 2012 herausgegeben wurde, dieselben Taten betraf, derentwegen WS bereits in Deutschland i.S.v. Art. 54 SDÜ rechtskräftig abgeurteilt worden ist.

[102] Daher verstößt die vorläufige Festnahme von WS in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat im gegenwärtigen Stadium nach den Ausführungen o. in Rn. 88 weder gegen Art. 54 SDÜ noch gegen Art. 21 Abs. 1 AEUV, jew. i.V.m. Art. 50 der Charta. [...]

[106] Somit ist auf die Fragen [...] zu antworten, dass Art. 54 SDÜ und Art. 21 Abs. 1 AEUV, jew. i.V.m. Art. 50 der Charta, dahin auszulegen sind, dass sie der vorläufigen Festnahme einer Person, die Gegenstand einer auf Antrag eines Drittstaats von Interpol herausgegebenen Red Notice ist, durch die Behörden eines Vertrags- oder Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, es sei denn, mit einer in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung wird festgestellt, dass die betr. Person von einem Vertrags- oder Mitgliedstaat wegen derselben Taten, auf die sich die Red Notice bezieht, bereits rechtskräftig abgeurteilt worden ist.

[107] [...] Das vorlegende *Gericht* möchte wissen, ob die Vorschriften der RL 2016/680 i.V.m. Art. 54 SDÜ und Art. 50 der Charta dahin auszulegen sind, dass sie der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in einer von Interpol herausgegebenen Red Notice enthalten sind, durch die Behörden der Mitgliedstaaten entgegenstehen, wenn die Person, die Gegenstand der Red Notice ist, wegen derselben Taten, auf die sich die Red Notice bezieht, bereits von einem Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist und damit das Verbot der Doppelbestrafung greift.

[108] Insb. möchte das vorlegende *Gericht* wissen, ob die Behörden der Mitgliedstaaten die in einer solchen Red Notice enthaltenen personenbezogenen Daten in solchen Fällen in ihren Fahndungsdatenbanken speichern bzw., falls sie bereits gespeichert sind, gespeichert lassen dürfen. [...]

[111] Die von den Behörden eines Mitgliedstaats auf der Grundlage des nationalen Rechts vorgenommene Speicherung der in einer Red Notice von Interpol enthaltenen personenbezogenen Daten in den Fahndungsdatenbanken dieses Mitgliedstaats stellt [...] eine Verarbeitung dieser Daten dar, die unter die RL 2016/680 fällt. Dass. gilt für jeden anderen Vorgang und jede andere Vorgangsreihe i.S.v. Art. 3 Nr. 2 dieser RL im Zshg. mit diesen Daten. [...]

[113] Wie es im 25. Erwägungsgrund der RL 2016/680 heißt, erhält, speichert und übermittelt Interpol für die Erfüllung ihres Auftrags personenbezogene Daten, um

die zuständigen Behörden seiner Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, internationale Kriminalität zu verhüten und zu bekämpfen. Daher sollte die Zusammenarbeit zwischen der Union und Interpol gestärkt werden, »indem ein effizienter Austausch personenbezogener Daten gefördert und zugleich die Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten hinsichtlich der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet wird«.

[114] Mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in einer Red Notice von Interpol enthalten sind, durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten wird danach ein rechtmäßiger Zweck i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der RL 2016/680 verfolgt.

[115] Zwar muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der RL 2016/680 rechtmäßig sein, um der RL zu entsprechen. Und wie das vorliegende *Gericht* ausgeführt hat, ergibt sich aus Art. 7 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 2 der RL 2016/680, dass, wenn personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt worden sind, grds. deren Löschung verlangt werden kann.

[116] Wie der Generalanwalt in Nr. 112 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, kann jedoch daraus, dass eine von Interpol herausgegebene Red Notice Taten betr., bei denen das Verbot der Doppelbestrafung zum Tragen kommen könnte, nicht geschlossen werden, dass die in der Red Notice enthaltenen personenbezogenen Daten unrechtmäßig übermittelt worden wären und dass die Verarbeitung der Daten als rechtswidrig anzusehen wäre.

[117] Denn zum einen stellt die von Interpol vorgenommene Übermittlung dieser Daten, da es sich bei Interpol nicht um eine »zuständige Behörde« i.S.v. Art. 3 Nr. 7 der RL 2016/680 handelt, keine Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.d. RL dar. Zum anderen sieht weder die RL 2016/680 noch irgendeine andere Vorschrift des Unionsrechts vor, dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in einer Red Notice von Interpol enthalten sind, unzulässig wäre, wenn das Verbot der Doppelbestrafung zum Tragen kommen könnte.

[118] Eine Verarbeitung solcher Daten, die auf Grundlage der einschlägigen Vorschriften des Rechts der Mitgliedstaaten erfolgt, ist grds. auch i.S.v. Art. 8 Abs. 1 der RL 2016/680 für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu den in Art. 1 Abs. 1 der RL genannten Zwecken wahrgenommen wird. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten – nach Art. 3 Nr. 7 der RL 2016/680 u.a. jede staatliche Stelle, die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zuständig ist – wären nämlich nicht in der Lage, ihren Auftrag zu erfüllen, wenn es ihnen grds. nicht möglich wäre, die eine Person betr. personenbezogenen Daten, wie sie in einer diese betr. Red Notice von Interpol enthalten sind, in die nationalen Fahndungsdatenbanken aufzunehmen und jede andere Verarbeitung dieser Daten vorzunehmen, die sich in diesem Zshg. als erforderlich erweisen könnte.

[119] Wie bereits ausgeführt (s.o. Rn. 84), kann sich eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in einer von Interpol herausgegebenen Red Notice enthalten sind, durch die Behörden der Mitgliedstaaten, wenn lediglich Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betr. Red Notice Taten betr., bei denen das Verbot der Doppelbestrafung greift, gerade als unerlässlich erweisen, um zu überprüfen, ob dies tatsächlich der Fall ist.

[120] Wenn jedoch mit einer in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung festgestellt worden ist, dass eine von Interpol herausgegebene Red Notice tatsächlich dieselben Taten betr. wie diejenigen,

derentwegen die Person, die Gegenstand der Red Notice ist, bereits rechtskräftig abgeurteilt worden ist, und dass somit das Verbot der Doppelbestrafung greift, kann die betr. Person wegen dieser Taten, wie sich aus der Antwort auf die Fragen 1, 2 und 3 ergibt, wegen Art. 54 SDÜ i.V.m. Art. 50 der Charta in den Mitgliedstaaten nicht mehr verfolgt und damit auch nicht mehr festgenommen werden. Die Speicherung der in einer Red Notice von Interpol enthaltenen personenbezogenen Daten in den Fahndungsdatenbanken der Mitgliedstaaten ist dann nicht mehr erforderlich, so dass die betr. Person gem. Art. 16 Abs. 2 der RL 2016/680 von dem Verantwortlichen verlangen können muss, sie betr. personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen. Werden die Daten jedoch weiter gespeichert, müssen sie mit dem Hinweis versehen werden, dass die betr. Person in einem Mitglied- oder Vertragsstaat aufgrund des Verbots der Doppelbestrafung wegen derselben Taten nicht mehr verfolgt werden darf.

[121] Somit ist auf die Fragen 4 und 6 zu antworten, dass die Vorschriften der RL 2016/680 i.V.m. Art. 54 SDÜ und Art. 50 der Charta dahin auszulegen sind, dass sie der Verarbeitung der in einer von Interpol herausgegebenen Red Notice enthaltenen personenbezogenen Daten nicht entgegenstehen, solange nicht mit einer in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung festgestellt worden ist, dass das Verbot der Doppelbestrafung bei den Taten, auf die sich die betr. Red Notice bezieht, greift, und sofern die Verarbeitung der Daten die Voraussetzungen gem. der RL 2016/680 erfüllt, insb. i.S.v. deren Art. 8 Abs. 1 für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, die von der zuständigen Behörde wahrgenommen wird. [...]

Anm. d. Red.: Zu Interpol-Ausschreibungen s. *Kruse* StV 2021, 677 (in diesem Heft). Zur Frage des Vorliegens eines Auslieferungshindernisses gegenüber Drittstaaten s. OLG Frankfurt/M. StV 2020, 620 m. Anm. *Gazeas*; Audiencia Nacional de España StV 2020, 625 m. Anm. *Böhm*; *Brodowski* StV 2013, 339.

Korrektur des Urteilstenors; Verwertung tilgungsreifer ausländischer Strafen

StPO §§ 260, 267, 274, 354, 344 Abs. 2; StGB §§ 261, 46; BZRG §§ 46, 47

1. Die Korrektur eines vom Sitzungsprotokoll abweichenden Urteilstenors in der Urteilsurkunde durch das Revisionsgericht setzt eine ordnungsgemäß erhobene Verfahrensrüge voraus.

2. Der authentische Wortlaut der Urteilsformel ergibt sich allein aus der nach § 274 StPO maßgeblichen Sitzungsniederschrift.

3. Ausländische Verurteilungen dürfen nicht mehr verwertet werden, wenn sie nach deutschem Recht tilgungsreif wären.

BGH, Beschl. v. 27.01.2021 – 6 StR 399/20 (LG Lüneburg)

Aus den Gründen: [1] Das LG hat den Angekl. G. ausweislich der Sitzungsniederschrift wegen Diebstahls in drei Fällen und wegen »leichtfertiger Geldwäsche« in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. 9 M. verurteilt; das schriftliche Urt. weist demggü. eine Verurteilung wegen Diebstahls in drei Fällen und wegen (vorsätzlich begangener) »Geldwäsche« in zwei Fällen aus.